

Satzung zur Bildung eines Rettungsdienstbereichsbeirates für den Saale-Holzland-Kreis

vom 11.06.2009

Auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. S. 394) und des § 11 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 13.05.2009 mit Beschluss K 427-24/09 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Saale-Holzland-Kreis bildet für seinen Rettungsdienstbereich gemäß § 11 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens einen Rettungsdienstbereichsbeirat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Rettungsdienstbereichsbeirat berät den Saale-Holzland-Kreis bei der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden und wirtschaftlichen Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Saale-Holzland-Kreis.
- (2) Der Rettungsdienstbereichsbeirat wirkt gemäß § 12 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens bei der Aufstellung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes mit.
- (3) Er ist vor Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 6 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungsdienstes zu hören.

§ 3 Mitglieder

- (1) Vorsitzender des Rettungsdienstbereichsbeirates ist der Landrat. Er hat kein Stimmrecht.

- (2) Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens als stimmberechtigte Mitglieder mit jeweils einer Stimme an:

Vertreter der AOK PLUS Sachsen/Thüringen

Vertreter des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreter der BKK Landesverbandes Ost

Vertreter IKK Thüringen

Vertreter der Knappschaft-Bahn-See

Vertreter des DRK-Kreisverbandes Jena-Eisenberg-Stadtroda e.V.

Leiter des für den Rettungsdienst zuständigen Amtes

Kreisbrandinspektor

Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Vertreter der Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

- (3) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden durch die entsendende Stelle namentlich benannt.
- (4) Jedes Mitglied trägt die im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit entstehenden Kosten selbst.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Dem Vorsitzenden des Rettungsdienstbereichsbeirates obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Rettungsdienstbereichsbeirat beschließt.

§ 5 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung des Rettungsdienstbereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich Saale-Holzland vom 14. März 1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Eisenberg, den 11.06.2009
Saale-Holzland-Kreis



Die Satzung zur Bildung eines Rettungsdienstbereichsbeirates für den Saale-Holzland-Kreis wurde mit Schreiben vom 20.05.2009 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 08.06.2009 den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung zugelassen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 06/2009 am 24.06.2009.

Eisenberg, den 25.06.2009
Saale-Holzland-Kreis

